

CICEROS REDE FÜR PLANCIUS

Ciceros Rede für Plancius hat die Juristen fast mehr interessiert als die Philologen. Aus neuerer Zeit liegt eine erklärende Ausgabe von Köpke vor, die 1856 in erster, 1873 in zweiter Auflage erschien; sie ist 1887 von Landgraf neu bearbeitet worden ¹⁾; obwohl hier auch das Sachliche — meist im Anschluß an die Ausgabe von E. Wunder (Leipzig 1830) — gut erläutert ist, diente doch ein großer Teil der Anmerkungen der Erzielung eines guten lateinischen Stiles; eine Würdigung der Rede im Ganzen ist hier (und auch sonst) nicht versucht.

Cn. Plancius stammte aus einer Ritterfamilie und war der Sohn eines angesehenen Steuerpächters, der von sich reden gemacht hatte. Er war etwa im Jahre 96 geboren, war *Tribunus militum* und *Quaestor* gewesen und hatte den Ehrgeiz, zu Beginn des fünften Jahrzehntes seines Lebens ein kurulisches Amt zu erlangen ²⁾. Dabei kreuzte sich seine Laufbahn mit der des *homo nobilis Iuventius Laterensis* ³⁾, der wohl etwas jünger war; beide bewarben sich im Jahre 55 um die kurulische *Aedilität* für das nächste Jahr. Plancius wurde damals gewählt, aber die *Comitien* kamen nicht zum Abschluß (§ 50) und mußten im Jahre 54 wiederholt werden. Wiederum wurde Plancius gewählt, mit ihm A. Plotius, während Q. Pedius und Iuventius durchfielen. Letzterer erzielte die geringste Stimmenzahl (§ 17 p. 482, 22). Er tat, was in solchen Fällen oft geschah: er verklagte seinen siegreichen Rivalen wegen *ambitus*; Cicero deutet § 54 an, daß Plancius die Klage hätte abwenden können, wenn er sich auf Bitten verlegte. Iuventius

¹⁾ Einen guten Text verdanken wir A. Kloß (Bibl. Teubn. 1916); die Art, wie er im Apparat seine Textgestaltung kurz begründet, verdient weiteste Nachahmung. — Vgl. über die Rede Drumann VI² 39—56. Zumpt, *Criminalrecht* IV 367—404.

²⁾ Er stellte wohl einen guten Durchschnitt dar; daß er kein Redner und kein Rechtskenner war, gibt Cic. den Gegnern § 62 zu.

³⁾ Münzer RE X 1365.

wählte aber nicht die gewöhnliche Form der *Ambitusklage*, sondern stützte sich auf das neue Gesetz des Crassus (aus J. 55) *de sodaliciis*; der Vorteil lag für ihn nicht in schärferen Strafbestimmungen, sondern in der Prozeßführung. Denn schon vorher war der *ambitus* durch Geldstrafen, Verlust des *ius honorum* und Verbannung geahndet worden⁴⁾. Aber die *lex Licinia* gestattete dem Kläger, vier Tribus zu bestimmen, aus denen die Richter genommen werden sollten und von denen der Beklagte nur eine zurückweisen durfte, während sonst *reiectio* in weiterem Umfange zulässig war⁵⁾. Iuventius hatte als Mitkläger (*subscriber*) L. Cassius Longinus, den Bruder des späteren Cäsarmörders gewonnen; die Verteidigung führten Cicero und Hortensius.

Der Fall war, da es sich nur um die Aedität handelte, nicht von großer Bedeutung und unterschied sich, soweit es den *ambitus* anging, kaum wesentlich von anderen wie etwa dem des Murena oder des Scaurus. Aber er bekam seine Eigenart durch die persönlichen Beziehungen, die hineinspielten. Cicero als Verteidiger befand sich in peinlicher Lage⁶⁾; er war beiden Parteien verpflichtet, sehr verpflichtet, da sie ihm in den schweren Zeiten seiner Verbannung Wohltaten erwiesen hatten (von denen des Iuventius ist § 73. 78 die Rede). Aber er schuldete dem Plancius größeren Dank, und wie er schon seine Bewerbung unterstützt hatte (wohl auch schon mit peinlichen Empfindungen gegenüber Iuventius), so konnte er es nach dem geltenden Ehrenkodex⁷⁾ nicht ablehnen, seine Verteidigung zu übernehmen — um so weniger, als dessen Sache anscheinend günstig lag. Iuventius konnte natürlich nicht umhin, das übel zu vermerken, und hat es ihm deutlich vorgehalten⁸⁾. Ein Hauptmotiv der Anklage bestand daher darin, es so hinzustellen, als übertreibe Cic. des Plancius Verdienste um ihn: *cum me nimium gratum illi esse dicant* heißt es schon in § 4, und daß ziemlich grobe Ausdrücke ge-

⁴⁾ Cic. spricht von *de fortunis omnibus dicere* § 40 E., von *spoliari fortunis* 22 E., von *salus patria fortunae* 79; vgl. 31 pm.

⁵⁾ Liebenam RE I A 514.

⁶⁾ Am deutlichsten 79 (zu Iuventius): *distineor tamen et divellor dolore et in causa dispari offendi te a me doleo*.

⁷⁾ Vgl. E. Bernert, *De vi atque usu vocabuli officii* (Breslau 1930) 58 ff.

⁸⁾ 72 *respondebo . . minus fortasse vehementer quam abs te sum provocatus*. Iuv. hatte ihm sogar die Verteidigung des Cispius vorgehalten (s. unten).

fallen waren, sehen wir aus § 95⁹⁾. Mit voller Absicht stellt Cic. an den Eingang seiner Rede den Satz, er hoffe, daß seinem Klienten die Verdienste, die dieser sich um ihn erworben habe, in diesem Prozeß angerechnet werden würden. Es heißt dann weiter, daß Ciceros *invidi* und *inimici* die Anklage begünstigten, daß aber die Zusammensetzung des Geschworenenkollegiums, das nur aus Freunden Ciceros bestehe, die Hoffnung auf Freisprechung erwecke (§ 2, vgl. 4 p. 474, 26). Daher enthält die Rede einen längeren Abschnitt (72 bis 82), der Plancius' Verhalten während Ciceros Verbannung schildert, und der pathetische Epilog, vorbereitet durch § 95 ff., ist ganz auf diesen Ton gestellt. Uns mag das fremdartig anmuten; aber wir dürfen Cicero, dessen Stärke rührelige Epiloge waren (Orat. 128 ff), ruhig vertrauen, daß die Wirkung nicht ausblieb.

Was Iuventius anlangt, so versteht es sich bei den Beziehungen zu ihm von selbst, daß er schonend behandelt, ja gelegentlich mit Komplimenten überhäuft wird (§ 5 usw.)¹⁰⁾. Ueberhaupt darf man nicht übersehen, daß es zum guten Ton gehörte, jeder auch nur erwähnten Person, wenn sie nicht zu den erklärten persönlichen Feinden gehörte, ein Kompliment anzuhängen; das ist ein Erfordernis der *urbanitas* und *humanitas* und wurde von Niemandem mißverstanden¹¹⁾. Man sieht, in welcher Zwickmühle sich Cic. befindet, wie peinlich ihm Iuventius' Mißerfolg ist; er sucht es förmlich zu entschuldigen, daß der *homo novus* Plancius gewählt und der *homo nobilis* Iuventius durchgefallen ist (§ 63)¹²⁾. Der Gegner hatte diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt und die Frage aufgeworfen, *qua se virtute qua laude Plancius, qua dignitate superarit* (6). Dadurch war Cic. in die

⁹⁾ Etwas übertrieben mag Cic. die Lebensgefahr haben, in der er in Macedonien schwebte (71. 98).

¹⁰⁾ Eine psychologische Erklärung dieses milden Tones bei Humbert 189. Verhältnismäßig unfreundlich 31 *o vocem duram atque indignam tua probitate*. Eine gewisse Herablassung ist seitens des Konsulars natürlich am Platze.

¹¹⁾ Vgl. etwa p. 483, 3. 484, 6. 489, 6. 12. 19 ff. 490, 22. 498, 22. 505, 25. 520, 15. 532, 9. 533, 3. 534, 3. 536, 8. Selbst der Mitankläger Cassius erhält ehrenvolle Epitheta (58), seine Rede wird *perelegans et persubtilis* genannt. Sogar von der Tribus Teretina heißt es, sie bestehe aus *severissimi et gravissimi homines*.

¹²⁾ S. auch 67 *istius egregia virtus adiuvabitur commendatione maiorum*. Es versteht sich für Cic. von selbst, daß Iuv. sein Ziel erreichen wird, und wirklich hat er es zur Praetur gebracht.

Notwendigkeit versetzt, die *dignitas* der beiden zu vergleichen; aber er macht kein Hehl daraus, daß ihm das überaus peinlich war¹³⁾. Er muß freilich doch auf diese Vergleichung eingehen (§ 18), dreht sie aber nach Möglichkeit auf eine solche der beiden Heimatsorte Tusculum und Atina ab. So viele Trostgründe nun auch Cic. für Iuventius bereit hat (z. B. 52 E.)¹⁴⁾, so kann er doch nicht umhin, Tadel und Ermahnungen auszusprechen, zu denen er als der Aeltere und auf dem Gebiet der *petitio* Erfahrenere voll berechtigt ist: sein Verhalten bei der Bewerbung um das Tribunat im Jahre 59 war nicht richtig (p. 504, 22); nicht seine *vitia* waren an dem Mißerfolge schuld (63), sondern seine Zurückhaltung, die ihn verhinderte, sich um die Volksgunst zu bemühen, wobei es ohne *supplicare* und *se summittere* eben nicht abging¹⁵⁾. Eine grobe Unterlassungssünde war es namentlich, daß Iuventius sich nicht genug in der Öffentlichkeit zeigte (§ 13). So läuft die Rede bisweilen fast in so etwas wie einen Katechismus für Kandidaten aus und berührt sich mit Q. Ciceros für seinen Bruder geschriebener Anweisung. Cic. weiß, was er vor diesem Gerichtshof von Senatoren und Rittern wagen darf, und äußert sich recht verächtlich über das wählende Volk, das *non dilectu aliquo aut sapientia ducitur ad iudicandum, sed impetu nonnumquam et quadam etiam temeritate* (§ 9)¹⁶⁾. Das soll den Iuventius ebenso trösten wie die Herabsetzung der Aedilität (§ 7. 13) und der Tuskulaner samt ihren Nachbarn (§ 19—23). Cic. geht bis an die Grenze des Möglichen und sagt beinahe: besäße das Volk Urteil, so hätte es dich gewählt (§ 7 ff.).

Die Parerga — denn das sind sie vom juristischen Standpunkt aus — sind hiermit nicht erschöpft. Cicero selbst war

¹³⁾ 5 E. 10. 15 m. 17 *possumne eripere orationi tuae contentionem vestrum, quae tractari sine contumelia non potest?* Darauf geht 8 E. *qua nolui ianua sum ingressus in causam.*

¹⁴⁾ Der Trost besteht zum großen Teil in *exempla* (u. S. 138⁴⁰⁾ von Leuten, die bei der Bewerbung um die Aedilität und andere niedere Aemter durchfielen und es nachher doch zum Konsulat brachten (51). Starke Trostgründe gleich in § 9.

¹⁵⁾ 11 E. 12 p. 479, 9. 13 f.—50 heißt es sogar *multi nobiles saepe fecerunt ut . . . prosternerent se et populo R. fracto animo atque humili supplicarent.* Selbst Cic. hat sich der Wahl des Plancius zuliebe auf's Bitten verlegt (24).

¹⁶⁾ Vgl. 10 *studium populi, non iudicium.* 15 E. Aehnlich Hor. Sat. 1, 6, 15.

angegriffen worden, besonders vom Mitkläger Cassius¹⁷⁾; es mußte ihn in Harnisch bringen, daß dieser sein politisches Verhalten getadelt hatte; sogar Ciceros mißglückter Versuch, sich mit Pompeius zu verbünden (vgl. epist. 5, 7), war zur Sprache gekommen (85). Dies war schlimmer als die ziemlich hoshafte Vorwürfe, die sich gegen seine rednerische Tätigkeit im Allgemeinen wie seine Redeweise im Besonderen richteten. Iuventius hatte ihm die Verurteilung des von ihm verteidigten Cispus vorgehalten und dabei sein berühmtes *quo usque?* parodiert (75); Cic. dient ihm damit, daß er ja die Verteidigung auf seine Veranlassung übernommen habe. Der Gegner hatte seine rührseligen Epiloge verspottet (76. 83), ihn wie einen in Rhodos ausgebildeten Schreihals behandelt (84) und ihn verhöhnt, weil er sich gegen seine Art einen Witz habe entgehen lassen (85)¹⁸⁾. So ärgerlich das war, es verschwand hinter der Beschuldigung, er habe Rom im Jahre 58 aus Feigheit verlassen (90, vorbereitet durch p. 488, 18 *me vel vi pulsum vel ratione cedentem*) und seine Freiheit den Triumvirn zuliebe aufgegeben (91). Das konnte Cic. nicht durchgehen lassen, und man ist nicht überrascht, ihn dieselben Töne anschlagen zu hören, die man seit seiner Rückkehr und seiner Aussöhnung mit den Machthabern oft von ihm vernommen hatte. Es fehlen nicht die Ausfälle gegen seine erklärten Feinde Clodius, Gabinius und Piso (86 f.), wenn auch dafür hier kein breiter Raum vorhanden ist. Man kann gerade hier die Frage aufwerfen, ob Cic. alle diese Dinge den Richtern vorgetragen hat; aber ich sehe nicht, wie man in diesem Falle durch bloße Analyse zu einer ähnlichen Wahrscheinlichkeit gelangen soll, wie sie bei anderen Reden erzielt worden ist. Ich komme darauf zurück.

Streifen wir dieses Außenwerk ab, so bleibt ein Kern, der es wirklich mit der Sache, d. h. mit den gegen Plancius erhobenen Vorwürfen und namentlich mit der *lex Licinia* zu tun hatte. Cic. bezeichnet ihn selbst da, wo er auf diese *lex* zu reden kommt (§ 36), durch die Worte: *sed aliquando veniamus ad causam*. Bei der Gewohnheit antiker Gerichte hätte er diesen Satz schon vor § 27 stellen können, wo er das vom Kläger angegriffene Vorleben seines Klienten zu verteidigen

¹⁷⁾ Er behandelt auch ihn höflich (58), zumal Cassius ihm einiges Schmeichelhafte gesagt hatte (66. 68).

¹⁸⁾ Zu 84 *quod nimium multos defenderem* vgl. Ps. Sall. in Cic. 3 p. 5, 7 Kurf.

beginnt. Die vorgebrachten Beschuldigungen gehören zum eiser-
nen Bestande der antiken Anklagepraxis¹⁹⁾ und liegen, so-
weit sie Plancius selbst betreffen, meist auf sexuellem Gebiet,
wo sein Konto wahrscheinlich nicht schwächer, aber auch
nicht stärker belastet war als das der übrigen *jeunesse dorée*²⁰⁾. Der Kläger erwartete wohl selbst nicht, großen Ein-
druck damit zu machen, und Cic. geht mit einigen Sätzen dar-
über hinweg. Schwerer wog, was gegen den Vater vorgebracht
war: er war in dem Kampf um die Ermäßigung der Pacht-
sätze, den die *publicani* mit Caesars Unterstützung führten,
scharf aufgetreten²¹⁾; das hatten die Kläger benutzt, um die
Senatoren unter den Richtern gegen den Sohn einzunehmen.

Der eigentliche Kernpunkt, die Klage aufgrund der *lex*
Licina, wird in § 36—57, d. h. in etwa einem Fünftel der gan-
zen Rede erörtert; auch hier bilden § 51—53 a eine Abschwei-
fung. Diese kurze Behandlung des eigentlichen Klagepunktes
mag dem modernen Betrachter zunächst befremdlich erschei-
nen, selbst wenn er sich die mündliche Verhandlung als we-
sentlich verschieden von der publizierten Rede vorstellt (s.
u.). Man muß hier die Sachlage ins Auge fassen und sich in
die Zeitverhältnisse versetzen: die Tatsache, daß *ambitus* (im
weitesten Sinne) geübt wurde, erschien allen als selbstver-
ständlich²²⁾; jeder Richter wußte, z. T. aus eigener Erfah-
rung, daß sowohl die siegreichen Bewerber Plancius und Ploti-
us als auch die unterlegenen Iuventius und Pedius sich dies-
ses Vergehens schuldig gemacht hatten. Das dürfen wir auf-
grund unserer Kenntnis der Zeitgeschichte getrost behaupten,
und wenn nicht, so würde uns Ciceros Rede selbst aufklären,
die in einigen Partien geradezu als das Hohelied auf den rich-
tig geübten *ambitus* bezeichnet werden darf²³⁾. Er verrät denn

¹⁹⁾ Vgl. etwa Suess *Ethos* 247 ff.

²⁰⁾ Zu 31 *cui quidem cum quod licuerit obiciatur* vgl. Catull 61, 143
scimus haec tibi quae licent sola cognita. Kultur d. ciceron. Zeit II 42 f.

²¹⁾ § 33. 35. 55. Caesar hatte im April 59 Herabsetzung um ein Drit-
tel erreicht. RE X 199.

²²⁾ Darf man so auffassen § 56 *neque necesse est me id persequi*
voce, quod vos mente videatis?

²³⁾ S. bes. § 45. Lehrreich 48 *per quem tulerit* (wem er die Stim-
men einer Tribus zu verdanken hat) *docebo... ego qua ratione tulerit*
docebo. Cic. verpflichtet sich, diesen Nachweis auch für Iuv. zu führen
und zu zeigen, wessen Bemühungen er die Stimmen der einzelnen Tribus
zu verdanken habe (das kam aber ernsthaft nicht in Frage, da nur der
siegreiche Kandidat wegen *ambitus* belangt werden konnte). Die Grenze
zwischen *liberalitas* (z. B. 67) und *largitio* war gewiß oft schwankend.

auch, daß eine — man kann fast sagen, zufällig nicht strafbare — *coitio* stattgefunden hat (§ 54), indem im Jahre 55 Plotius die Aniensis dem Pedius, Plancius die Teretina dem Inventius abgetreten hatte; dieser hatte sich offen beklagt, daß die Vereinbarung nicht eingehalten worden war²⁴). Eine *coitio* zwischen Plancius und Plotius — den beiden Gewählten — leugnet er § 53 mit schwacher Begründung. Nun war freilich die *coitio* als solche nicht gesetzlich verboten²⁵); aber sie war im Grunde ohne *ambitus* nicht möglich und konnte daher jeden Augenblick zur Erhebung einer Klage benutzt werden. Jeder mußte eben wissen, was er wagen durfte, und das hing hauptsächlich von den Personen ab, mit denen er zu tun hatte: die ganze innere (und teilweise auch die äußere) Politik war durch persönliche Beziehungen und Rücksichten bedingt.

Was Cic. gegen die Klage vorbringt, ist Folgendes. Zunächst bestreitet er die Zulassung der Anwendung der *lex Licinia*, die sich auf *sodalicia* bezog²⁶); das Wort bezeichnete in diesem Falle Bildung von Gruppen innerhalb der Tribus zum Zweck organisierter Bestechung, nicht „Clubs“, wie man wohl gesagt hat; auf den Nachweis von *decuriatio tribulium, descriptio populi, suffragia largitione devincta* (45) kam es an; *in hoc sodalitorum tribuario crimine* heißt es ausdrücklich § 47²⁷). Dieses mochte dem Plancius wirklich nicht nachzuweisen sein; immerhin waren die *nummi in circo Flaminio deprepsi* (55) wohl eine ernstere Angelegenheit, als es Cic. hinstellt, und bei dem — erst nach den Reden der Kläger und Verteidiger

²⁴) Es klingt fast grotesk, daß Iuv. den Plancius deshalb als *venditor* der *tribus* bezeichnete (§ 38, vgl. 43); wäre das Manöver geglückt, so hätte er kein Wort darüber verloren.

²⁵) RE IV 361. Köpke Einl. § 13.

²⁶) Bake wollte gerade den Satz *quae est de sodaliciis* (§ 36) streichen; treffend darüber Klotz z. St.

²⁷) Das Wort war, wie *sodalis*, offenbar ziemlich abgegriffen; die *quattuor sodalitates hominum ad ambitionem gratiosissimorum*, die M. Cicero vor der Bewerbung um das Konsulat für sich gewonnen hatte (Q. Cic. de pet. 19) und die viel eher Klubs genannt werden durften, sind offenbar nicht ohne weiteres *sodalicia*. Daß die Bezeichnung *sodalitas* auf *consensio* zum Zweck der Bestechung nicht ohne weiteres anwendbar war, sagt Cic. § 37; aber im S. C. des J. 56 hieß es *ut sodalitates decuriatique discederent* (ad Qu. fr. II 3, 5). Pfaff RE III A S. 784. Daß es auf den Nachweis der organisierten *largitio* ankam, sagt Cic. oft genug, vgl. p. 496, 3. 6. 25. 498, 13. 499, 5. 500. 5. Der Unterschied zwischen *sodales* und *officiosi amici* (46) mochte oft genug verschwimmen.

stattfindenden — Zeugenverhör dürfte über diese Sache noch Einiges gesagt worden sein²⁸⁾. Jedenfalls ist nach Cic. der Tatbestand der *lex Licinia* nicht erfüllt, und ihre Anwendung durch den Kläger ist nur ein Manöver, um die Lage des Beklagten von vornherein zu verschlechtern (36. 47 p. 501, 9). Denn das Gesetz gestattete dem Kläger, vier Tribus namhaft zu machen, von denen der Beklagte eine zurückweisen konnte; natürlich wählte er die, von denen er eine möglichst ungünstige Beurteilung des Gegners erwartete²⁹⁾. Aber nicht bloß die Anwendung dieses Gesetzes wirft Cic. dem *Iuventius* vor, sondern auch die Auswahl der Tribus: er hatte nicht die gewählt, in denen *Plancius* Einfluß besaß, sondern wohl die, in denen er selbst die besten Verbindungen hatte. Besonders auffällig war, daß er die *Voltinia* nicht genannt hatte, obwohl er gerade deren Bestechung durch *Plancius* nachweisen zu können behauptete (54 E.)³⁰⁾. *Iuventius* verstoße gegen den Sinn des Gesetzes (*factum tuum a sententia legis doceo discrepare* 42); das sei auch die Auffassung des Senates und des *Hortensius*, der seinerzeit im Senat und gestern vor Gericht in diesem Sinne gesprochen habe (37).

Aber auch des *communis ambitus* (47) hat sich *Plancius* nicht schuldig gemacht: nur erlaubte *observantia* und *gratia* sind im Spiel gewesen (44. 47 p. 501, 6). Worin diese besteht, wird 47 p. 500, 21 gesagt: *quod multis benigne fecerit, pro multis sponderit, in operas plurimos patris auctoritate et gratia miserit, quod denique omnibus officiis . . . totam Atnatem praefecturam comprehenderit*. Wie weitherzig hier die allgemeine Anschauung war, zeigt besonders § 45: „es ist dem Senat nicht eingefallen, unserer Jugend zu untersagen, *ne conficere necessariis suis suam tribum possint*“ — man sieht, daß es für diese Dinge eine ausgebildete Terminologie gab³¹⁾. Durch das Strafgesetz faßbar war nur die durch *decuratio* und *sequestres* organisierte *largitio*; *modo ne largitione sis victus* heißt es schon in § 14. Darüber redet Cic. sehr sie-

²⁸⁾ Kaser RE V A 1051, 52. J. Humbert 38 ff.

²⁹⁾ *edendo eas potissimum tribus quas reo minus aequas fore arbitretur* (Schol. Bob. im Argum.).

³⁰⁾ Man sieht an diesem Musterbeispiel, daß das Gesetz seinen Zweck verfehlte. Alle Bemühungen, die verrotteten Zustände jener Zeit durch kleine Mittel zu bessern, mußten fehlschlagen.

³¹⁾ Das englische canvassing bietet die besten Analogien. — Sehr bezeichnend de orat. II 105 *de ambitu raro illud datur, ut possis liberalitatem atque benignitatem ab ambitu atque largitione seiungere*.

gesgewiß (45 p. 499, 22. 47f. p. 501, 5. 14): eben weil organisierte Geldverteilung nicht nachzuweisen war, habe Iuventius nicht die *tribules* des Plancius zu Richtern gewählt (45 p. 500, 2)³²⁾. Was die Zeugenvernehmung ergeben würde, war noch nicht abzusehen; peinlich war in jedem Falle die Tatsache der Ertappung eines *divisor* im Circus (55), der auch vor die Konsuln gebracht worden war und sich dort über gewalttätige Behandlung durch Leute des Iuventius beklagt hatte; aber das war angeblich im Sande verlaufen (*refrixit*), so daß Cic. mit wenigen Sätzen darüber hinweggehen kann^{32a)}. So wagt er denn gegen Ende dieses Abschnittes einen kühnen Vorstoß gegen den Kläger: dieser wolle seinen großen Einfluß benutzen, um einen unbequemen Rivalen (das wird freilich nicht unverblümt gesagt) zu beseitigen, und bediene sich dazu der Hilfe von Neidern (*communes obtrectatores atque omnium invidi* § 57), die sich auf diese Weise beim Volke einschmeicheln wollten (55 E.)³³⁾. Wir werden nicht bezweifeln, daß hiermit der Kern der Sache getroffen ist: die zum Teil gutgemeinten Ambitusgesetze, die einen wirklichen Krebschaden des damaligen Staatslebens beseitigen sollten, wurden doch wieder zu Instrumenten des persönlichen Ehrgeizes.

Cicero nennt die *causa facilis atque explicata* (§ 5), und das war sie wohl wirklich; Plancius ist ja auch freigesprochen worden. Schon die Tatsache, daß Cic. seine Verteidigung übernahm, wird ein großes Gewicht in die Wagschale geworfen haben, und das war wohl auch der Grund, weshalb die Ankläger trotz vorhandener guter Beziehungen seine Person mit soviel Schmutz bewarfen; teils sprach sich darin der Aerger darüber aus, daß Cic. das *officium* gegen Plancius für wichtiger gehalten hatte als das gegen seinen Gegner, teils konnte eine gegen den Verteidiger erweckte Mißstimmung auf den Klienten zurückfallen. Cic. handelte sehr klug, wenn er alle *urbanitas* an den Tag legte, über die er verfügte; seine Rede

³²⁾ Es genügte, sich einige Tribus und namentlich die *praerogativa* zu sichern. Alles das beruhte auf genauester Berechnung (54 *nunc ab utroque eas [tribus] avulsas, ne in angustum venirent*).

^{32a)} Ganz ähnlich ist es in der Rede für Murena (§ 54), die überhaupt viele Vergleichspunkte bietet; hier hat aber Cic. seine Antwort auf die wesentlichen Beschuldigungen gar nicht veröffentlicht (§ 57).

³³⁾ Damit kontrastiert merkwürdig die Verbeugung vor Iuventius' Belastungszeugen (56 p. 507, 4): Man sieht, wie schwer es für den Politiker war, sich durch das Gewirr mannigfach verschlungener persönlicher Beziehungen hindurchzuwinden.

mag den Juristen nicht befriedigen, aber als Dokument publizistischer Kunst und senatorischer *humanitas* verdient sie hohe Bewunderung.

Ich habe bisher absichtlich die Rede als ein Ganzes betrachtet, das in sich einheitlich war und neben dem es keine zweite Rede gab. Das entspricht aber nicht den Tatsachen. Erstens hatte am Tage vorher Q. Hortensius für Plancius gesprochen und war bereits auf die unberechtigte Anwendung der *lex Licinia* eingegangen (37)³⁴). Weiter sagt uns Cic. über Hortensius' Plaidoyer nichts, und das ist auffallend; man kann sich verschiedene Gründe dafür denken, aber vielleicht genügt die Erwägung, daß seine publizierte Rede ein organisches Ganze darstellen sollte und daher nicht auf etwas außerhalb Liegendes Bezug nehmen durfte. Wir können uns aber vorstellen, daß Hortensius auf die eigentlichen *indicia* und *signa* eingegangen war und Cic. diesen Punkt nur berührt, damit seine Rede den Eindruck einer vollständigen Behandlung macht; sie sollte ja auch ein Muster für *studiosi* sein. — Einen zweiten sehr wichtigen Punkt hat J. Humbert herausgestellt³⁵), nachdem schon früher, besonders von Opperskalski³⁶) die Frage der nachträglichen Redaktion der Reden erörtert worden war. Jedem Leser unserer Rede muß sich die Frage aufdrängen, ob Cic. alle die persönlichen, den Prozeß gar nicht angehenden Erörterungen, wie die über seine Verbannung, wirklich vor Gericht vorgetragen hat; es ist nicht schwer, Einzelnes auszusondern, aber ein solches Verfahren bleibt ganz subjektiv. Nun hat Humbert betont, daß bei der Art der römischen Prozeßführung die ersten Plaidoyers nicht abschließend sein konnten und daß bei der Zeugenvernehmung sich oft wichtiges neues Material ergeben mußte. Die Redner kamen nicht einmal, sondern mehrmals zum Worte und mußten unter Umständen den Wunsch haben, auch ihre nachträglichen Erörterungen zu publizieren. In unserer Rede erwidert Cic.

³⁴) Die Stelle, wie sie überliefert ist (und zuletzt hat Klotz die Ueberlieferung gut verteidigt), läßt keine andere Deutung zu. Hortensius hatte auch bei der Debatte über das Gesetz im Senat das Wort ergriffen; bei seiner großen Erfahrung als Verteidiger war er dafür der gegebene Mann. Die Worte *disputata hesterno die* beziehen auf eine Senatssitzung z. B. Drumann III 94. VI 47. Muenzer RE VIII 2478, 15.

³⁵) *Les plaidoyers écrits et les plaidoyers réelles de Cicéron*. Paris 1925, bes. S. 176 ff.

³⁶) *De Ciceronis orationum retractatione*. Greifswald 1914. Vgl. Teuffel § 178, 3.

zuerst dem Iuventius, dann dem Cassius und zuletzt wieder dem Iuventius (§ 72 ff.), und diese letzte Partie mag einer zweiten Rede angehören. Deutlich ist in jedem Falle, daß das Mittelding zwischen einer Prozeßrede und einer Apologie, das unsere Rede darstellt, unter komplizierten Bedingungen entstanden ist und daß Ciceros ganze Kunst dazu gehört hat, eine Einheit daraus zu machen³⁷⁾. Wir dürfen vielleicht auch annehmen, daß für die Veröffentlichung der Rede (zu der Cic. ja nicht verpflichtet war) der apologetische Gesichtspunkt maßgebend war und dies die οἰκονομία der publizierten Rede zum großen Teil erklärt^{37a)}. Was und wie er bei dem Prozeß selbst gesprochen hat, werden wir weder hier noch in anderen Fällen mit Sicherheit ermitteln können.

Der Scholiast bemerkt am Schlusse des Argumentum: *principaliter quidem coniecturalis defensio est*³⁸⁾; nach der Gewohnheit der Scholiasten bringt er die Rede in einer Stasis unter, und das kann nur die erste des Hermagoras sein, bei der es sich um die Frage handelt, ob ein bestimmter Tatbestand vorliegt oder nicht. Wie wir sahen, dreht sich nur ein kleiner Teil der Rede um diesen Tatbestand, nur § 36—57 fassen ihn fest ins Auge; doch haben auch die Partien, die

³⁷⁾ Ich kann nicht alle Folgerungen Humberts gutheißen und muß namentlich ablehnen, was er über de orat. II 291—332 sagt. Dort liegt keine aufgrund der römischen Prozeßordnung von Cic. entwickelte Theorie vor, sondern die griechische Theorie, revidiert aufgrund der von Cic. als Anwalt gemachten Erfahrungen. Charakteristisch ist, daß er gerade die Heranziehung mehrerer *patroni* in derselben Sache, die einen fundamentalen Unterschied zwischen griechischer und römischer Praxis bedeutet, ablehnt (313). Wenn Humbert meint (z. B. S. 86. 132 f.), Cic. gebrauche *principium* und *peroratio* hier im Sinne von erster und letzter Rede, nicht von den Teilen derselben Rede, so ist das sicher irrig. (So auch, wie ich nachträglich sehe, A. C. Clark, Class. Rev. 1927, 75.) Schon die Anmerkungen von Piderit und Sorof zeigen, daß alles Theoretische hier auf griechischem Grund ruht. Die in 313 gegebene Regel, die wirksamsten Argumente an Anfang und Schluß zu stellen, die schwächeren in die Mitte, ist (trotz Humbert 87. 187) ebenfalls rein griechisch, wie Sandys' und mein Kommentar zu Orat. 50 zeigen können. Im übrigen ist, was Humbert über die Redaktion der ciceronischen Reden sagt, sehr bedeutsam und beherzigenswert.

^{37a)} Diesen Gesichtspunkt hat Humbert zum Schaden seiner Arbeit außer Acht gelassen.

³⁸⁾ Es muß im verlorenen Text von dem Hineinspielen anderer Stases die Rede gewesen sein. Der Schol. redet selbst zu 33 (p. 158, 9. St.) von der *qualitas absoluta* (s. auch p. 164, 6); er muß aber auch auf die für § 42 ff. in Betracht kommende στάσις νομική eingegangen sein; vgl. p. 496, 20. 498, 3. 11. 499, 4.

— mehr oder weniger — Plancius mit Iuventius vergleichen, Bezug darauf. Es heißt z. B., die Nobilität sei nicht beliebt (18); die Tusculani, zu denen Iuventius gehörte, seien weniger ehrgeizig als die Atinates, die sich für ihren Landsmann Plancius die größte Mühe gegeben hätten (19—22), u. dgl. Es handelt sich hier um Argumente, die mit dem gewöhnlichen Rüstzeug der Rhetoren für den *στοχασμός* nichts zu tun haben; was wir in den Handbüchern an Regeln finden, bezieht sich meist auf Mordfälle und kann im vorliegenden Falle nichts helfen. Es mag sein, daß in Hortensius' Rede und beim Zeugenverhör namentlich in Bezug auf den in § 55 berührten Sachverhalt mehr vorgekommen ist, was zu den Regeln paßte; aber wir können darüber nichts aussagen³⁹). Aber auch die Disposition spottet der Vorschriften. Es fehlt jede *narratio* und die *partitio*, abgesehen von dem sehr allgemein gehaltenen Satz, Cic. müsse nicht bloß von Plancius, sondern auch von sich reden (p. 474, 18. 24). Im übrigen ist die Anlage zum großen Teil durch die Reden der Kläger bestimmt, wie Verteidigungsreden immer, teilweise auch durch Ciceros Verhältnis zu Iuventius. Es handelt sich da um Dinge, die mit den innerpolitischen Zuständen und der Schichtung der römischen Gesellschaft zusammenhingen; dafür konnte keine Theorie Regeln geben, vollends nicht eine auf griechischem Boden gewachsene. Wer will, mag annehmen, das sei in der gehaltenen Rede anders gewesen; darüber läßt sich nicht rechten.

Man wird daher den Einfluß der Rhetorik, abgesehen vom *λεκτικόν* d. h. von der kunstvollen Gestaltung der kristallklaren Sprache und der Berücksichtigung der Klausel (von Klotz gut beobachtet), am ehesten in der Anwendung gewisser kleiner Mittel finden, der Enthymeme in § 26. 41. 49b. 50. 78. 89, der *παραβολαί* in 62. 68. 72. 94, der *προσωποποιῖα* in 12, der *exclamatio* in 101, vielleicht auch der zahlreichen *παραδείγματα*: 12. 33. 51f. 60. 64. 69. 88⁴⁰).

Man wird auch darauf achten, ob die philosophische (akademische) Rhetorik, auf die Cic. stolz war und über die er

³⁹) Zum *locus de testibus* führt Köpke (zu 56) part. or. 49. 51 an; ähnliches steht aber schon bei Anaximenes und Aristoteles. Volkman, Rhetorik 186 ff.

⁴⁰) Cic. arbeitet stark mit *exempla* (was übrigens schon Cassius getan hatte: 60 f. 69), unterstützt durch seine bewundernswerte Kenntnis der Geschichte der senatorischen Familien (Kultur der ciceron. Zeit, Kap. 2. 3). Hier zeigt sich etwas spezifisch Römisches; vgl. Hildeg. Kornhardt, Exemplum (Gött. 1936) 65 ff.

gerade im Vorjahre geschrieben hatte, ihren Einfluß äußert, und wird ihn nach seinen eigenen Aeußerungen im θετικόν suchen, in der Abstraktion von den Bedingtheiten des vorliegenden Falles und der Zurückführung auf allgemeine Sätze. Davon ist in der Tat etwas vorhanden, etwa in dem, was über die Bedeutung der Wahlen und die Geltung der *gratia* dabei gesagt wird (§ 9 ff.) oder in dem Preis der Dankbarkeit (80 f.)⁴¹⁾. Jedoch kann man auch hier die Frage aufwerfen, ob mehr vorliegt als der Einfluß einer gebildeten und zur Reflexion neigenden Zeit; inhaltlich bieten diese Partien nichts, was über die Fassungskraft eines Durchschnittssenators oder -ritters hinausginge: Cic. wußte in der Praxis sehr genau, was er diesen Leuten bieten durfte. Eben darin, daß er sich auf ihren Standpunkt stellt und geschickt durch alle Untiefen steuert, liegt die Größe seiner Leistung. Der Rechtsfall war an sich bedeutungslos und in der bewegten Geschichte jener Zeit gewiß bald vergessen; aber er bot Cic. Gelegenheit, ein Meisterstück publizistischer und apologetischer Kunst zu liefern⁴²⁾.

Berlin-Grunewald

W. K r o l l.

⁴¹⁾ Auf ein stoisches Dogma wird p. 521, 17, auf Platon p. 530, 11 angespielt.

⁴²⁾ Wundervoll der Humor und die Selbstironie in der Erzählung der eigenen Erlebnisse 64 f. — Uebrigens ist daran zu erinnern, daß Cic. sich bei der Publikation seiner Reden bewußt ist, Kunstwerke zu liefern, an denen die jüngere Generation lernen konnte — ein Gesichtspunkt, der bei Humbert zu kurz kommt. Für anderes hier nur Angedeutete vgl. meinen Artikel „Rhetorik“ RE Suppl. VII.